

Allgäu-Schwäbischer Musikbund e.V.

Förderung Instrumente und Noten für Mitgliedsvereine aus Mitteln Bayer. Musikplan – Bezirk Schwaben

- 1) Gefördert werden nur Blesorchester-spezifische Neuinstrumente (eine Förderung elektronischer Instrumente wie Keyboard, E-Gitarre, E-Bass etc. ist nicht möglich).
- 2) Anträge können nur gemeinnützige ASM-Mitgliedsvereine stellen. Es wird allen Vereinen die dringende Empfehlung gegeben, wenn sie nicht gemeinnützig anerkannt sind, sich umgehend in der jeweils nächsten Generalversammlung eine neue Satzung zu geben, in der die Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist.
- 3) Beim Kauf von Neuinstrumenten aktiver Vereinsmitglieder (Musiker-/in muss beim ASM gemeldet sein) muss die Bindungsvereinbarung zwischen Musikverein und aktivem Vereinsmitglied zwingend mit eingereicht werden.
- 4) Der Antrag muss bis zur genannten Abgabefrist bei der ASM-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 5) Gefördert werden alle Blesorchester-spezifischen Instrumente für Jugendkapellen, die eigenständig beim ASM gemeldet sind für Musiker/-innen bis 18 Jahre (eine Förderung elektronische Instrumente wie Keyboard, E-Gitarre, E-Bass etc. ist nicht möglich). Die Musiker/-innen müssen beim ASM gemeldet sein.

Sonderregelung:

Bei kleineren Musikkapellen, die keine eigenständige Jugendkapelle bilden können besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Sonderförderung an das Präsidium zu stellen. Der Jungmusiker (bis 18 Jahre) muss auf der ASM-Mitgliederliste geführt sein. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe und die Höhe der Förderung.

6) Förderinstrumente für ASM-Mitgliedsvereine (Mangelinstrumente)
--

Piccolo / Oboe / Englischhorn / Fagott / Kontrafagott / Sopransaxophon / Baritonsaxophon / Altklarinetten / Bassklarinetten / Kontrabassklarinetten / Doppelhorn F/B/ Waldhorn F oder B / Bassposaune / Tuba / Vibraphon / Xylophon / Marimbaphon / Röhrenglocken / Glockenspiel / Pauken / große Konzerttrommel / Gong

- 7) Die oben genannten Mangelinstrumente können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn dies Neuinstrumente sind. **Ausnahme:** Förderfähig sind auch gebrauchte Mangelinstrumente, wenn diese mit ordentlicher Rechnung von einem Musikgeschäft erworben werden (ein Erwerb von Privatpersonen oder Vereinen ist nicht förderfähig).
- 8) Gefördert werden Alphörner sowie Instrumente für das Spielmannswesen
- 9) Nicht gefördert werden: Anlagen (z.B. Boxen mit Zubehör, Kabel, Kabeltrommeln), Trachten und Instrumenten-Zubehör, sowie Reparaturkosten von Instrumenten.
- 10) Bezuschusst werden „Pflicht- und Selbstwahlstücke“ zur Teilnahme an Wertungsspielen sowie Stücke für Gemeinschaftschöre, sofern der Verein an einem Wertungsspiel teilgenommen hat
- 11) Nicht gefördert werden lt. Bayer. Musikplan: Musikschulen

Bezuschusst werden nur Aufwendungen mit ordnungsmäßiger Beilegung der Rechnung, ausgestellt im **Zuschussjahr**, und mit Zahlungsnachweis (aus dem **Zuschussjahr**) wie Bankstempel, Barquittung oder Kopie Kontoauszug.

Stand Ergänzung: 11/2017